

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)

(2002/C 227 E/29)

KOM(2002) 335 endg. — 2002/0129(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bis zur Ratifizierung des Partnerschaftsabkommens zwischen den AKP-Staaten und der EG (nachstehend „Cotonou-Abkommen“⁽¹⁾ genannt), das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet wurde, durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die AKP-Staaten ermöglicht der Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Minister Rates vom 27. Juli 2000 über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum zwischen dem 2. August 2000 und dem Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens⁽²⁾ die vorzeitige Anwendung dieses Abkommens.
- (2) Zur Erleichterung des Übergangs zur neuen Handelsregelung und insbesondere zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sollten die nach dem Vierten AKP-EG-Abkommen angewandten einseitigen Handelspräferenzen im Vorbereitungszeitraum bis 31. Dezember 2007 unter den Bedingungen des Anhangs V des Cotonou-Abkommens für alle AKP-Staaten aufrechterhalten werden.
- (3) Nach Artikel 1 Buchstabe a) des Anhangs V des Cotonou-Abkommens soll für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind oder die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen, eine günstigere Regelung gelten als diejenige für Drittländer, denen für die gleichen Erzeugnisse die Meistbegünstigung eingeräumt wird.
- (4) In der Erklärung XXII zum Cotonou-Abkommen über die in Artikel 1 Buchstabe a) des Anhangs V genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat die Gemeinschaft erklärt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die entsprechenden Agrarverordnungen rechtzeitig erlassen werden.
- (5) Es ist festzulegen, dass die aus Anhang V des Cotonou-Abkommens erwachsenden Vergünstigungen nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne des Anhang V beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltung gewährt werden.

(6) Aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz sollte ein Anhang eine vollständige Liste der betreffenden Erzeugnisse und der für sie geltenden besonderen Einfuhrbestimmungen und ein weiterer Anhang die Angaben zu den Zollkontingenten, Zollplafonds bzw. Referenzmengen enthalten.

(7) Traditionell bestehen Handelsverbindungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements. Es empfiehlt sich daher, die Maßnahmen zugunsten der Einfuhr bestimmter, auch verarbeiteter Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten in die französischen überseeischen Departements zur Deckung des lokalen Bedarfs beizubehalten. Außerdem sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regelung über den Marktzugang der in Anhang V des Cotonou-Abkommens aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten insbesondere nach Maßgabe der Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Departements gegebenenfalls zu ändern.

(8) Wenngleich die auf Anhang V des Cotonou-Abkommens beruhenden Zollvergünstigungen normalerweise auf der Grundlage der im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Sätze und nach den dafür geltenden Regeln berechnet werden, sollten sie auf der Grundlage des autonomen Zollsatzes berechnet werden, sofern dieser für die betreffenden Erzeugnisse niedriger ist als der vertragsmäßige Zollsatz.

(9) Da es sich bei den zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen um Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽³⁾ handelt, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des genannten Beschlusses festgelegt werden.

(10) Es ist festzulegen, dass die Schutzklauseln gemäß der [Verordnung des Rates über die im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Schutzklauseln] gelten.

(11) Da die vorliegende Verordnung die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽⁴⁾ ersetzen soll, ist die genannte Verordnung aufzuheben.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.

(12) Da mit der vorliegenden Verordnung internationale Verpflichtungen umgesetzt werden, die die Gemeinschaft bereits eingegangen ist, tritt sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten, die Vertragsparteien des Cotonou-Abkommens sind.

(2) Für die Waren gemäß Absatz 1 gelten die Ursprungsregeln des Anhang V des Cotonou-Abkommens beigefügten Protokolls Nr. 1.

(3) Landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten werden vorbehaltlich der Sonderregelung in Anhang II nach der Regelung in Anhang I dieser Verordnung eingeführt.

Artikel 2

Sonderbestimmungen für bestimmte Erzeugnisse in Anhang I

(1) Für die Zwecke der Zollplafonds und der Referenzmengen gemäß Anhang II gelten die Bestimmungen des Artikels 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾.

(2) Wird im Laufe eines Kalenderjahres der Zollplafonds gemäß Anhang II erreicht, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 durch Verordnung bis zum Ende des Kalenderjahres die normalen Zölle wiedereinführen, die für die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus Drittländern gelten. Dabei werden die Zölle um 50 v. H. gesenkt.

(3) Übersteigen die Einfuhren eines Erzeugnisses im Laufe eines Kalenderjahres die Referenzmenge gemäß Anhang II, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 und unter Berücksichtigung der jährlichen Handelsbilanz für dieses Erzeugnis beschließen, für die betreffenden Einfuhren einen Zollplafond in Höhe der Referenzmenge festzusetzen.

(4) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt die Zollsenkung nach Anhang I nicht, wenn die Gemeinschaft im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der Uruguay-Runde Zusatzzölle anwendet.

(5) Kann ein AKP-Staat die Jahresmenge, die ihm im Rahmen des in Anhang II vorgesehenen Kontingents 18 zugewiesen wurde, nicht liefern oder will er bei einem festgestellten oder voraussichtlichen Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Naturkatastrophen wie Dürre oder Wirbelstürme oder wegen

Tierseuchen die Möglichkeit einer Lieferung im laufenden oder im folgenden Jahr nicht in Anspruch nehmen, so kann er bis spätestens 1. September jedes Jahres beantragen, dass die betreffenden Mengen bis höchstens 52 100 Tonnen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen, auf die übrigen in Betracht kommenden Staaten aufgeteilt werden.

Über den Antrag auf Neuaufteilung wird nach dem Verfahren des Artikel 6 Absatz 2 entschieden.

(6) Die in den Anhängen I und II genannten Zollkontingente Q9, Q10, Q13a, Q13b, Q15, Q16 und Q17 werden gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften verwaltet.

Artikel 3

Französische überseeische Departements

(1) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 werden auf die Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 0102, 0102 90, 0102 90 05, 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41, 0102 90 49, 0102 90 51, 0102 90 59, 0102 90 61, 0102 90 69, 0102 90 71, 0102 90 79, 0201, 0202, 0206 10 95, 0206 29 91, 0709 90 60, 0712 10 90, 0714 10 91, 0714 90 11 und 1005 90 00 mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements, die für die französischen überseeischen Departements bestimmt sind und dort zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden, keine Zölle erhoben.

(2) Auf die Direkteinfuhren von Reis des KN-Codes 1006, ausgenommen Reis zur Aussaat des KN-Codes 1006 10 10, in das überseeische Departement Réunion wird kein Zoll erhoben.

(3) Übersteigen die Einfuhren von Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements in einem Kalenderjahr 25 000 Tonnen und rufen diese Einfuhren schwerwiegende Marktstörungen hervor oder drohen solche hervorzurufen, so trifft die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen.

Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Mitteilung dieser Maßnahme dem Rat vorlegen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders beschließen.

(4) Im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2 000 Tonnen werden auf Waren der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 aus den französischen überseeischen Departements keine Zölle erhoben.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

(5) Auf Einfuhren von Weizenkleie des KN-Codes 2302 30 mit Ursprung in den AKP-Staaten in das überseeische Département Réunion wird im Rahmen einer jährlichen Menge von 8 000 Tonnen der Zoll gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates ⁽¹⁾ nicht erhoben.

Artikel 4

Zollpräferenzen

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen werden auf der Grundlage des autonomen Zollsatzes berechnet, sofern dieser für die betreffenden Erzeugnisse niedriger ist als der im Gemeinsamen Zolltarif festgelegte vertragsmäßige Zollsatz.

Artikel 5

Durchführung

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 bzw. nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 erlassen.

Artikel 6

Ausschussverfahren

(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission von dem mit Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates eingesetzten Verwaltungsausschuss für Getreide bzw. von den Verwaltungsausschüssen unterstützt, die mit den Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für die betreffenden Erzeugnisse eingesetzt wurden.

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 827/68 des Rates ⁽²⁾ fallen, sowie bei Erzeugnissen, für die es keine gemeinsame Marktorganisation gibt, wird die Kommission von dem mit Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 ⁽³⁾ eingesetzten Verwaltungsausschuss für Hopfen unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

Artikel 7

Ausschuss für den Zollkodex

(1) Die Kommission wird gegebenenfalls von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(3) Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 8

Schutzklauseln

Für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnisse gilt die [Verordnung des Rates über die im AKP-EG-Partnerschaftsabkommen vorgesehenen Schutzklauseln].

Artikel 9

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 151 vom 30.6.1968, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

ANHANG I

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE, DIE UNTER DIE REGELUNG GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 3 FALLEN

KN-Code: Aus Gründen der Vereinfachung sind die Erzeugnisse in Tabellenform aufgeführt.

Warenbezeichnung: Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist die Warenbezeichnung der Erzeugnisse nur als Hinweis anzusehen, da für die Zollpräferenzregelung die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt für die Bestimmung der Zollpräferenzen der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung.

Spalte C: Erzeugnisse, für die der Zoll vollständig ausgesetzt wird.

Spalte D: Erzeugnisse, für die der Zoll um 16 v. H. gesenkt wird.

Spalte E: Erzeugnisse, für die der Wertzoll um 100 v. H. gesenkt wird.

Spalte F: Erzeugnisse, für die Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen sowie Bestimmungen gemäß Anhang II gelten.

Spalte G: Die Buchstaben in dieser Spalte haben folgende Bedeutung:

- a: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2,
- b: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3,
- c: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4,
- d: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 5,
- e: für diese Erzeugnisse gelten die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 6.

Spalte H: Der Meistbegünstigungszollsatz wird um den angegebenen Betrag in EUR/t oder um den angegebenen Vomhundertsatz gesenkt.

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	x					
0102	Rinder, lebend						
0102 90 05	Andere als reinrassige Zuchttiere			x	Q18	d	
0102 90 21				x	Q18	d	
0102 90 29				x	Q18	d	
0102 90 41				x	Q18	d	
0102 90 49				x	Q18	d	
0102 90 51				x	Q18	d	
0102 90 59				x	Q18	d	
0102 90 61				x	Q18	d	
0102 90 69				x	Q18	d	
0102 90 71				x	Q18	d	
0102 90 79				x	Q18	d	
0103	Schweine, lebend						
0103 91 10	Hausschweine, mit einem Gewicht von < 50 kg		x				
0103 92 11	Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben		x				
0103 92 19	Andere Hausschweine		x				

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0104	Schafe und Ziegen, lebend						
0104 10 30	Lämmer (bis zu einem Jahr alt)				Q1		
0104 10 80	Andere Schafe				Q1		
0104 20 10	Reinrassige Zuchtziegen	x					
0104 20 90	Andere Ziegen				Q1		
0105	Geflügel, lebend		x				
0106	Andere Tiere, lebend	x					
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt			x	Q18	d	
0202	Fleisch von Rindern, gefroren			x	Q18	d	
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren						
0203 11 10	Fleisch von Schweinen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 12 11	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 12 19	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 19 11	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 19 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, frisch oder gekühlt				Q7		
ex 0203 19 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (ausgenommen Filet-Mignon, einzeln aufgemacht)				Q7		
0203 19 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt				Q7		
0203 21 10	Fleisch von Schweinen, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren				Q7		
0203 22 11	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren				Q7		
0203 22 19	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren				Q7		
0203 29 11	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, gefroren				Q7		
0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, gefroren				Q7		
0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, gefroren				Q7		
ex 0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausgenommen Filet-Mignon, einzeln aufgemacht)				Q7		
0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren				Q7		
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren Hausschafe Andere Arten				Q2 Q1		
0205	Fleisch von Pferden, frisch oder gekühlt	x					
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern usw.						

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, frisch oder gekühlt			x	Q18	d	
0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern, gefroren			x	Q18	d	
0206 80 91	Von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt	x					
0206 90 91	Von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren	x					
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel usw.				Q3		
0208	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Kaninchen	x					
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügel-fett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen usw.						
0209 00 11	Schweinespeck, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0209 00 19	Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0209 00 30	Schweinefett (außer Schweinespeck)				Q7		
0209 00 90	Geflügelfett		x				
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake usw.						
0210 11 11	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 11 19	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 11 31	Schinken und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 11 39	Schultern und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 11 90	Schinken, Schultern und Teile davon von anderen als Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	x					
0210 12 11	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 12 19	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von Hausschweinen, mit Knochen, geräuchert oder getrocknet				Q7		
0210 12 90	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon von anderen als Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	x					
0210 19 10	„bacon“-Hälften oder „spencers“ von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 20	„¾-sides“ oder „middles“ von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 30	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 40	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 51	Anderes Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0210 19 59	Anderes Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gesalzen oder in Salzlake				Q7		
0210 19 60	Vorderteile und Teile davon von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 70	Kotelettstränge und Teile davon von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 81	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 89	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert				Q7		
0210 19 90	Fleisch von anderen als Hausschweinen	x					
0210 20	Fleisch von Rindern, mit Knochen			x	Q18	d	
0210 91 00	Fleisch von Primaten	x					
0210 92 00	Fleisch von Walen, Delphinen und Tümmlern, von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Gugongs)	x					
0210 93 00	Fleisch von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	x					
0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	x					
0210 99 21	Fleisch mit Knochen Hausschafe Andere Arten			x	Q2 Q1		
0210 99 29	Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen Hausschafe Andere Arten			x	Q2 Q1		
0210 99 31	Fleisch von Rentieren	x					
0210 99 39	Anderes Fleisch	x					
0210 99 41	Lebern von Hausschweinen				Q7		
0210 99 49	Andere Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen				Q7		
0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch von Rindern			x	Q18	d	
0210 99 59	Andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern	x					
0210 99 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen	x					
0210 99 71	Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake		x				
0210 99 79	Andere Geflügellebern		x				
0210 99 80	Andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	x					
0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen			x			
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	x					
0401	Milch und Rahm, nicht eingedickt		x				
0402	Milch und Rahm, eingedickt				Q5		
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt usw.						

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0403 10 11	Joghurt		x				
0403 10 13			x				
0403 10 19			x				
0403 10 31			x				
0403 10 33			x				
0403 10 39			x				
0403 10 51					x		
0403 10 53					x		
0403 10 59					x		
0403 10 91					x		
0403 10 93					x		
0403 10 99					x		
0403 90 11		Sonstiges		x			
0403 90 13			x				
0403 90 19			x				
0403 90 31			x				
0403 90 33			x				
0403 90 39			x				
0403 90 51			x				
0403 90 53			x				
0403 90 59			x				
0403 90 61			x				
0403 90 63			x				
0403 90 69			x				
0403 90 71					x		
0403 90 73					x		
0403 90 79					x		
0403 90 91					x		
0403 90 93					x		
0403 90 99				x			
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker usw.		x				
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch		x				
0406	Käse und Quark				Q6		
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht						
0407 00 11	Bruteier von Truthühnern oder Gänsen		x				
0407 00 19	Bruteier von anderem Geflügel		x				
0407 00 30	Eier von anderem Geflügel		x				

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0407 00 90	Andere Vogeleier	x					
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, frisch usw., auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln						
0408 11 80	Eigelb, getrocknet, genießbar		x				
0408 19 81	Eigelb, flüssig, genießbar		x				
0408 19 89	Anderes Eigelb, gefroren oder anders haltbar gemacht, genießbar		x				
0408 91 80	Vogeleier, getrocknet, genießbar		x				
0408 99 80	Andere Vogeleier, genießbar		x				
0409	Natürlicher Honig	x					
0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	x					
05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	x					
06	Waren pflanzlichen Ursprungs	x					
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	x					
0702	Tomaten, außer Kirschtomaten vom 15. November bis 30. April				Q13a	e	
	Kirschtomaten vom 15. November bis 30. April				Q13b	e	
0703	Speisewiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt						
0703 10 19	Zwiebeln vom 16. Mai bis 31. Januar						15 v. H.
	vom 1. Februar bis 15. Mai	x					
0703 10 90	Schalotten		x				
0703 20 00	Knoblauch vom 1. Juni bis 31. Januar						15 v. H.
	vom 1. Februar bis 31. Mai	x					
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten		x				
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi usw., frisch oder gekühlt						
0704 10 00	Blumenkohl/Karfiol		x				
0704 20 00	Rosenkohl		x				
0704 90 10	Weiß- und Rotkohl		x				
0704 90 90	Chinakohl vom 1. Januar bis 31. Oktober						15 v. H.
	vom 1. November bis 31. Dezember	x					
	Anderer Kohl		x				
0705	Salate, frisch oder gekühlt						
0705 11 00	Eisbergsalat vom 1. November bis 30. Juni						15 v. H.
	Eisbergsalat vom 1. Juli bis 30. Oktober	x					
	Anderer Kopfsalat		x				
0705 19 00	Andere Salate		x				
0705 21 00	Chicorée-Witloof		x				

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0705 29 00	Anderer Chicorée		x				
0706	Karotten und Speiseröhren, Speiserüben, Rote Rüben usw., frisch oder gekühlt						
0706 10 00	Karotten und Speiserüben vom 1. April bis 31. Dezember Karotten und Speiserüben vom 1. Januar bis 31. März Speiserüben	x	x				15 v. H.
0706 90 10	Knollensellerie		x				
0706 90 30	Meerrettich	x					
ex 0706 90 90	Rote Rüben und Rettiche	x					
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt						
ex 0707 00 05	Kleine Wintergurken vom 1. November bis 15. Mai Wintergurken, andere als kleine Gurken		x	x			
0707 00 90	Cornichons		x				
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	x					
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt						
0709 10	Artischocken vom 1. Januar bis 30. September vom 1. Oktober bis 31. Dezember			x			15 v. H.
0709 20	Spargel vom 1. Februar bis 14. August vom 16. Januar bis 31. Januar vom 15. August bis 15. Januar	x					15 v. H. 40 v. H.
0709 30	Auberginen	x					
0709 40	Sellerie (ausgenommen Knollensellerie)	x					
0709 51 00	Zuchtpilze		x				
0709 52 00	Trüffel		x				
0709 59 10	Pfifferlinge		x				
0709 59 30	Steinpilze		x				
0709 59 90	Andere Pilze	x					
0709 60	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	x					
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde		x				
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Arten Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten));		x				
0709 90 20	Mangold und Karde		x				
0709 90 40	Kapern		x				
0709 90 50	Fenchel		x				
0709 90 60	Zuckermais						1,81
0709 90 70	Zucchini (Courgettes)			x			
0709 90 90	Andere Gemüse	x					
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren						
0710 10	Kartoffeln	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0710 21	Erbsen, auch ausgelöst	x					
0710 22	Bohnen, auch ausgelöst	x					
0710 29	Anderes Hülsengemüse, auch ausgelöst	x					
0710 30	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	x					
0710 40	Zuckermais			x			
0710 80 51	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	x					
0710 80 59	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“	x					
0710 80 61	Pilze	x					
0710 80 69		x					
0710 80 70	Tomaten	x					
0710 80 80	Artischocken	x					
0710 80 85	Spargel	x					
0710 80 95	Anderes Gemüse	x					
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen	x					
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht usw., zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet						
0711 30 00	Kapern	x					
0711 40 00	Gurken und Cornichons	x					
0711 51 00	Pilze der Gattung Agaricus	x					
0711 59 00	Andere Pilze; Trüffeln	x					
0711 90 10	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ (ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	x					
0711 90 30	Zuckermais			x			
0711 90 50	Zwiebeln	x					
0711 90 80	Sonstiges	x					
0711 90 90	Mischungen von Gemüsen	x					
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet						
0712 20	Zwiebeln	x					
0712 31	Pilze der Gattung Agaricus	x					
0712 32	Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	x					
0712 33	Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	x					
0712 39	Andere Pilze; Trüffeln	x					
0712 90 05	Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	x					
0712 90 19	Zuckermais						1,81
0712 90 30	Tomaten	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0712 90 50	Karotten und Speisemöhren	x					
ex 0712 90 90	Anderes getrocknetes Gemüse und Mischungen von Gemüse, ausgenommen Oliven	x					
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, usw.	x					
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur usw.						
0714 10 10	Maniok, Pellets von Mehl oder Grieß						8,38
0714 10 91	Maniok, frisch und ganz oder gefroren und ohne Haut, auch in Stücke geschnitten, für den menschlichen Verzehr, in Verpackungen von < 28 kg	x					
0714 10 99	Anderer Maniok						6,19
0714 20 10	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	x					
0714 90 11	Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt, frisch und ganz oder gefroren und ohne Haut, auch in Stücke geschnitten, für den menschlichen Verzehr, in Verpackungen von < 28 kg	x					
0714 90 19	Anderer Pfeilwurz Anderer Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	x					6,19
0714 90 90	Anderer Wurzeln und Knollen	x					
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	x					
0802	Anderer Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet						
0802 11 90	Mandeln, in der Schale (außer bittere Mandeln)		x				
0802 12 90	Mandeln, ohne Schale (außer bittere Mandeln)		x				
0802 21 00	Haselnüsse, in der Schale		x				
0802 22 00	Haselnüsse, ohne Schale		x				
0802 31 00	Walnüsse, in der Schale	x					
0802 32 00	Walnüsse, ohne Schale	x					
0802 40 00	Esskastanien		x				
0802 50 00	Pistazien	x					
0802 90	Anderer Schalenfrüchte	x					
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet						
0803 00 11	Mehlbananen, frisch	x					
0803 00 90	Bananen, getrocknet	x					
0804	Datteln, Feigen, Ananas usw. frisch oder getrocknet						
0804 10	Datteln	x					
ex 0804 20 10	FrISCHE Feigen vom 1. November bis 30. April				C3		
0804 20 90	Feigen, getrocknet	x					
0804 30	Ananas	x					
0804 40	Avocados	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0804 50	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte;	x					
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet						
0805 10	Orangen vom 1. Oktober bis 14. Mai vom 15. Mai bis 30. September				Rq1	b	80 v. H. (!)
0805 20	Mandarinen vom 1. Oktober bis 14. Mai vom 15. Mai bis 30. September				Rq2	b	80 v. H. (!)
0805 40	Grapefruit	x					
0805 50 90	Limonen	x					
0805 90	Andere Zitrusfrüchte	x					
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet						
ex 0806 10 10	Kernlose Tafeltrauben, frisch (außer der Sorte Emperor) — vom 1. Dezember bis 31. Januar — vom 1. Februar bis 31. März				Q14 Rq3	b	
0806 20	Weintrauben, getrocknet	x					
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch	x					
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch						
0808 10	Äpfel				Q15	e	
0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember				Q16	e	
0808 20 50	Andere Birnen				Q16	e	
0808 20 90	Quitten		x				
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch						
0809 10	Aprikosen vom 1. Mai bis 31. August (!) vom 1. September bis 30. April	x					15 v. H.
ex 0809 20 05	Kirschen vom 1. November bis 31. März	x					
0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, vom 1. April bis 30. November (!) Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, vom 1. Dezember bis 31. März (!)	x					15 v. H.
0809 40 05	Pflaumen vom 1. April bis 14. Dezember (!) Pflaumen vom 15. Dezember bis 31. März	x					15 v. H.
0809 40 90	Schlehen	x					
0810	Andere Früchte, frisch						
0810 10 00	Erdbeeren vom 1. November bis Ende Februar				Q17	e	
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren		x				
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren		x				

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	x					
0810 40 50	Früchte der Arten „ <i>Vaccinium macrocarpon</i> “ und „ <i>Vaccinium corymbosum</i> “						Zoll auf 3 v. H. gesenkt
0810 40 90	Andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>						Zoll auf 5 v. H. gesenkt
0810 60 00	Durian	x					
0810 90	Andere frische Früchte	x					
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, usw.						
0811 10 11	Erdbeeren mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			x			
0811 10 19	Andere Erdbeeren mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	x					
0811 10 90	Andere Erdbeeren	x					
0811 20 11	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			x			
0811 20 19	Andere Himbeeren, Brombeeren usw. mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	x					
0811 20 31	Andere Himbeeren	x					
0811 20 39	Andere schwarze Johannisbeeren	x					
0811 20 51	Andere rote Johannisbeeren	x					
0811 20 59	Andere Brombeeren und Maulbeeren	x					
0811 20 90	Andere Loganbeeren, weiße Johannisbeeren und Stachelbeeren	x					
0811 90 11	Andere, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			x			
0811 90 19				x			
0811 90 31	Sonstiges	x					
0811 90 39		x					
0811 90 50		x					
0811 90 70		x					
0811 90 75		x					
0811 90 80		x					
0811 90 85		x					
0811 90 95		x					
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	x					
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	x					
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen usw.	x					
09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1001	Weizen und Mengkorn						
1001 10	Hartweizen				Q10	e	
1001 90 10	Spelz zur Aussaat	x					
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat				Q10	e	
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn (außer zur Aussaat)				Q10	e	
1002	Roggen				Q10	e	
1003	Gerste				Q10	e	
1004	Hafer				Q10	e	
1005	Mais						
1005 10 90	Mais, zur Aussaat (außer Hybridmais)						1,81
1005 90	Mais (außer zur Aussaat)						1,81
1006	Reis						
1006 10 10	Rohreis zur Aussaat	x					
1006 10 21	rundkörniger Rohreis, parboiled				Q11		
1006 10 23	mittelkörniger Rohreis, parboiled				Q11		
1006 10 25	langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3, parboiled				Q11		
1006 10 27	langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 3, parboiled				Q11		
1006 10 92	Anderer rundkörniger Rohreis				Q11		
1006 10 94	Anderer mittelkörniger Rohreis				Q11		
1006 10 96	Anderer langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3				Q11		
1006 10 98	Anderer langkörniger Rohreis mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 3				Q11		
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)				Q11		
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis				Q11		
1006 40	Bruchreis				Q12		
1007	Körner-Sorghum				C1	a	
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide						
1008 10 00	Buchweizen				Q10	e	
1008 20 00	Hirse				C2	a	
1008 90	Anderes Getreide				Q10	e	
1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn		x				
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn						
1102 10	Mehl von Roggen		x				
1102 20 10	Mehl von Mais mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger						7,3
1102 20 90	Mehl von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT						3,6

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1102 30 00	Mehl von Reis						3,6
1102 90 10	Mehl von Gerste						7,3
1102 90 30	Mehl von Hafer						7,3
1102 90 90	Mehl von anderem Getreide						3,6
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide						
1103 11	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen		x				
1103 13 10	Grobgrieß und Feingrieß von Mais mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger						7,3
1103 13 90	Grobgrieß und Feingrieß von Mais mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 GHT						3,6
1103 19 10	Grobgrieß und Feingrieß von Roggen						7,3
1103 19 30	Grobgrieß und Feingrieß von Gerste						7,3
1103 19 40	Grobgrieß und Feingrieß von Hafer						7,3
1103 19 50	Grobgrieß und Feingrieß von Reis						3,6
1103 19 90	Grobgrieß und Feingrieß von anderem Getreide						3,6
1103 20 10	Pellets von Roggen						7,3
1103 20 20	Pellets von Gerste						7,3
1103 20 30	Pellets von Hafer						7,3
1103 20 40	Pellets von Mais						7,3
1103 20 50	Pellets von Reis						3,6
1103 20 60	Pellets von Weizen (²)						
1103 20 90	Pellets von anderem Getreide						3,6
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet usw.						
1104 12 10	Getreidekörner, von Hafer, gequetscht						3,6
1104 12 90	Getreidekörner, von Hafer, als Flocken						7,3
1104 19 10	Getreidekörner, von Weizen, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 19 30	Getreidekörner, von Roggen, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 19 50	Getreidekörner, von Mais, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 19 61	Getreidekörner, von Gerste, gequetscht						3,6
1104 19 69	Getreidekörner, von Gerste, als Flocken						7,3
1104 19 91	Reisflocken						7,3
1104 19 99	Andere Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken						7,3
1104 22	Getreidekörner, von Hafer, anders bearbeitet						3,6
1104 23	Getreidekörner, von Mais, anders bearbeitet						3,6
1104 29	Getreidekörner, von Gerste, perlförmig geschliffen						7,3
	Andere Getreidekörner, anders bearbeitet						3,6
1104 30	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen						7,3

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	x					
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten usw.						
1106 10	Von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	x					
1106 20 10	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 – von Pfeilwurz (Arrowroot), für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	x					7,98
1106 20 90	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714, nicht für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht, ausgenommen Pfeilwurz (Arrowroot) – von Pfeilwurz (Arrowroot), nicht für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	x					29,18
1106 30	Von Erzeugnissen des Kapitels 8	x					
1108	Stärke; Inulin						
1108 11	Stärke von Weizen						24,8
1108 12	Stärke von Mais						24,8
1108 13	Stärke von Kartoffeln						24,8
1108 14	Stärke von Maniok ⁽³⁾						
1108 19 10	Stärke von Reis						37,2
1108 19 90	Stärke von Pfeilwurz (Arrowroot) Andere Stärken (ausgenommen Pfeilwurz (Arrowroot) ⁽³⁾)	x					
1108 20	Inulin	x					
1109	Kleber von Weizen, auch getrocknet						219
1208	Mehl von Ölsamen und ölhaltigen Früchten						
1208 10	Von Sojabohnen	x					
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	x					
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets;	x					
1211	Pflanzen, Pflanzenteile (Samen und Früchte) usw., frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	x					
1212	Johannisbrot, Algen, Tange usw., frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen usw.						
1212 10	Johannisbrot	x					
1212 30	Steine und Kerne von Aprikosen/Marillen, Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) oder Pflaumen	x					
1212 91	Zuckerrüben		x			c	
1212 99 20	Zuckerrohr		x			c	
1214 90 10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	x					
13	Schellack, Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügel-fett		x				
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	x					
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	x					
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe	x					
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert	x					
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	x					
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensöl sowie deren Fraktionen	x					
1513	Kokosöl, Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen	x					
1514	Raps- und Rübsenöl oder Senföl sowie deren Fraktionen	x					
1515	Andere pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	x					
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	x					
1517 10 10	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT			x			
1517 10 90	Andere Margarine (ausgenommen flüssige Margarine)	x					
1517 90 10	--- Flüssige Margarine und genießbare Mischungen mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT			x			
1517 90 91	Sonstiges	x					
1517 90 93		x					
1517 90 99		x					
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	x					
1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	x					
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride)	x					
1522 00 10	Degras	x					
1522 00 91	Öldrass und Soapstock	x					
1522 00 99	Sonstiges	x					
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtneben-erzeugnissen oder Blut, Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse				Q8		
1602	Fleisch, Schlachtneben-erzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht						

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1602 10	Homogenisierte Zubereitungen		x				
1602 20 11	Aus Lebern von Gänsen oder Enten mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	x					
1602 20 19	Andere aus Lebern von Gänsen oder Enten	x					
1602 20 90	Aus Lebern anderer Tiere		x				
1602 31	Andere, von Truthühnern				Q4		
1602 32	Andere, von Hühnern der Art Gallus domesticus				Q4		
1602 39	Von anderem Geflügel der Position 0105				Q4		
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen		x				
1602 41 90	Schinken und Teile davon, von anderen Schweinen	x					
1602 42 10	Schultern und Teile davon, von Hausschweinen		x				
1602 42 90	Schultern und Teile davon, von anderen Schweinen	x					
1602 49	Andere, einschließlich Mischungen		x				
1602 50 10	Von Rindern, nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen				Q18	d	
1602 50 31	Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	x					
1602 50 39	Anderes Fleisch oder andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	x					
1602 50 80	Anderes Fleisch oder andere Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern	x					
1602 90	Andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten						
1602 90 10			x				
1602 90 31		x					
1602 90 41		x					
1602 90 51			x				
1602 90 61					Q18	d	
1602 90 69		x					
1602 90 72		x					
1602 90 74		x					
1602 90 76		x					
1602 90 78		x					
1602 90 98		x					
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	x					
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	x					
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1702	Andere Zucker, Maltose usw., fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen usw.						
1702 11	Lactose und Lactosesirupe, mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Laktose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr		x				
1702 19 00	Andere Lactose und anderer Lactosesirup		x				
1702 20	Ahornzucker und Ahornsirup		x			c	
1702 30	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT		x			c	
1702 30 10							
1702 30 51							117
1702 30 59							81
1702 30 91							117
1702 30 99					81		
1702 40 10	Isoglucose, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr		x			c	
1702 40 90	Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, zwischen 20 und 50 GHT						81
1702 50	Chemisch reine Fructose	x					
1702 60	Andere Fructose und anderer Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT (ausgenommen Invertzucker)		x			c	
1702 90 10	Chemisch reine Maltose	x					
1702 90 30	Isoglucose		x			c	
1702 90 50	Maltodextrin und Maltodextrinsirup						81
1702 90 60	Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt		x			c	
1702 90 71	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse von 50 GHT oder mehr		x			c	
1702 90 75	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse von weniger als 50 GHT, als Pulver, auch agglomeriert						117
1702 90 79	Andere Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse von weniger als 50 GHT						81
1702 90 80	Inulinsirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT		x			c	
1702 90 99	Andere Zucker, einschließlich Invertzucker		x			c	
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker				Q9	e	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt						
1704 10	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen			x			
1704 90 10	Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	x					
1704 90 30	Weißer Schokolade	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1704 90 51	Fondantmassen und andere Rohmassen wie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder mehr			x			
1704 90 55	Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen			x			
1704 90 61	Dragees			x			
1704 90 65	Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Frucht-pasten in Form von Zuckerwaren			x			
1704 90 71	Hartkaramellen			x			
1704 90 75	Weichkaramellen			x			
1704 90 81	Komprimat			x			
1704 90 99	Sonstiges			x			
1801	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	x					
1802	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	x					
1803	Kakaopaste (ausgenommen entfettet)	x					
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	x					
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmit-teln	x					
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen						
1806 10 15	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	x					
1806 10 20	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT			x			
1806 10 30	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT			x			
1806 10 90	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr			x			
1806 20	Andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg	x					
1806 31	Andere Zubereitungen, gefüllt, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg	x					
1806 32	Andere Zubereitungen, nicht gefüllt	x					
1806 90 11	Pralinen, auch gefüllt, alkoholhaltig	x					
1806 90 19	Pralinen, auch gefüllt, ohne Alkohol	x					
1806 90 31	Andere Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, gefüllt	x					
1806 90 39	Andere Schokolade und Schokoladeerzeugnisse, nicht gefüllt	x					
1806 90 50	Kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	x					
1806 90 60	Kakaohaltige Brotaufstriche			x			

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1806 90 70	Kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken			x			
1806 90 90	Andere Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen			x			
1901	Malzextrakt, Lebensmittelzubereitungen aus Mehl usw.						
1901 10 00	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (*)			x			
1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905 (*)			x			
1901 90 11	Malzextrakt mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr			x			
1901 90 19	Malzextrakt mit einem Gehalt an Trockenmasse von weniger als 90 GHT			x			
1901 90 91	kein Milchlaktose, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	x					
1901 90 99	Sonstiges (*)			x			
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt, usw.						
1902 11 00	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend			x			
1902 19	Andere Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet			x			
1902 20 10	Teigwaren, gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	x					
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenprodukte jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend		x				
1902 20 91	Teigwaren, gefüllt, gekocht			x			
1902 20 99	Teigwaren, gefüllt, anders zubereitet			x			
1902 30	Andere Teigwaren			x			
1902 40	Couscous			x			
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	x					
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen auf der Grundlage von Mais hergestellt			x			
1905	Backwaren usw.						
1905 10	Knäckebrot			x			
1905 20	Leb- und Honigkuchen, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT			x			
1905 31	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	x					
1905 32	Waffeln			x			
1905 40	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren			x			

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
1905 90	Sonstiges			x			
2001 10	Gurken und Cornichons	x					
2001 20 00	Zwiebeln	x					
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack	x					
2001 90 30	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)			x			
2001 90 40	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr			x			
2001 90 50	Pilze	x					
2001 90 60	Palmherzen	x					
2001 90 65	Oliven	x					
2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	x					
2001 90 75	Rote Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	x					
2001 90 85	Rotkohl	x					
2001 90 91	Tropische Früchte und tropische Nüsse	x					
ex 2001 90 96	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, ausgenommen Weinblätter	x					
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	x					
2003	Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	x					
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006						
2004 10 10	Kartoffeln, gegart	x					
2004 10 91	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken			x			
2004 10 99	Andere Kartoffeln	x					
2004 90 10	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)			x			
ex 2004 90 30	Sauerkraut und Kapern	x					
2004 90 50	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten)	x					
2004 90 91	Zwiebeln, nur gegart	x					
2004 90 98	Anderes Gemüse	x					
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren						
2005 10	Gemüse, homogenisiert	x					
2005 20 10	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken			x			
2005 20 20	Kartoffeln, in dünnen Scheiben, in Fett oder Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet		x				
2005 20 80	Andere Kartoffeln		x				
2005 40	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	x					
2005 51	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), ausgelöst	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2005 59	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten), nicht ausgelöst	x					
2005 60	Spargel	x					
2005 70	Oliven	x					
2005 80	Zuckermais (Zea mays var. saccharata)			x			
2005 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse	x					
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)						
2006 00 31				x			
2006 00 35				x			
2006 00 38				x			
2006 00 91		x					
2006 00 99		x					
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen usw.						
2007 10	Homogenisierte Zubereitungen						
2007 10 10		x					
2007 10 91		x					
2007 10 99		x					
2007 91	von Zitrusfrüchten						
2007 91 10				x			
2007 91 30				x			
2007 91 90		x					
2007 99	Sonstiges						
2007 99 10		x					
2007 99 20		x					
2007 99 31		x					
2007 99 33		x					
2007 99 35		x					
2007 99 39		x					
2007 99 51		x					
2007 99 55		x					
2007 99 58		x					
2007 99 91		x					
2007 99 93		x					
2007 99 98		x					
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile usw.						
2008 11	Erdnüsse	x					
2008 19	Andere Nüsse und Samen, einschließlich Mischungen	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2008 20	Ananas	x					
2008 30 11	Zitrusfrüchte, mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 v. H. mas oder weniger	x					
2008 30 19	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	x					
	--- andere			x			
2008 30 31		x					
2008 30 39		x					
2008 30 51		x					
2008 30 55		x					
2008 30 59		x					
2008 30 71		x					
2008 30 75		x					
2008 30 79		x					
2008 30 90		x					
2008 40	Birnen	x					
2008 50	Aprikosen			x			
2008 60	Kirschen			x			
2008 70	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen			x			
2008 80	Erdbeeren	x					
2008 91	Palmherzen	x					
2008 92	Sonstiges	x					
2008 99	Sonstiges						
2008 99 11		x					
2008 99 19		x					
2008 99 21		x					
2008 99 23		x					
2008 99 25		x					
2008 99 26		x					
2008 99 28		x					
2008 99 32		x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
ex 2008 99 33	Tamarinden	x					
2008 99 33	Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas			x			
2008 99 34				x			
2008 99 36		x					
2008 99 37		x					
2008 99 38		x					
2008 99 40		x					
2008 99 43		x					
2008 99 45		x					
2008 99 46		x					
2008 99 47		x					
2008 99 49		x					
2008 99 53		x					
2008 99 55		x					
2008 99 61		x					
2008 99 62		x					
2008 99 68		x					
2008 99 72		x					
2008 99 78		x					
2008 99 85		x					
2008 99 91				x			
ex 2008 99 99	Sonstiges, ausgenommen Weinblätter	x					
2009 11	Orangensaft, gefroren			x			
2009 12 00	Orangensaft, nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 19	Sonstiges			x			
2009 21 00	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 29	Sonstiges	x					
2009 31	Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen) mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 39	Sonstiges			x			
2009 41	Ananassaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					
2009 49	Sonstiges	x					
2009 50	Tomatensaft	x					
2009 61	Traubensaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H	
2009 69	Sonstiges	x						
2009 71 10	Apfelsaft, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	x						
2009 71 91		x						
2009 71 99		x						
2009 79	Sonstiges			x				
2009 80	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)							
2009 80 11				x				
2009 80 19		x						
2009 80 32		x						
2009 80 33					x			
2009 80 35					x			
2009 80 36		x						
2009 80 38		x						
2009 80 50		x						
2009 80 61					x			
2009 80 63		x						
2009 80 69		x						
2009 80 71		x						
2009 80 73		x						
2009 80 79		x						
2009 80 83		x						
2009 80 84					x			
2009 80 86					x			
2009 80 88		x						
2009 80 89		x						
2009 80 95		x						
2009 80 96		x						
2009 80 97		x						
2009 80 99		x						
2009 90 11		Mischungen von Säften			x			
2009 90 19			x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2009 90 21	Andere Mischungen			x			
2009 90 29		x					
2009 90 31				x			
2009 90 39		x					
2009 90 41		x					
2009 90 49		x					
2009 90 51		x					
2009 90 59		x					
2009 90 71					x		
2009 90 73		x					
2009 90 79		x					
2009 90 92	Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	x					
2009 90 94	Sonstiges			x			
2009 90 95		x					
2009 90 96		x					
2009 90 97		x					
2009 90 98		x					
2101 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	x					
2101 12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	x					
2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	x					
2101 30 11	Geröstete Zichorien	x					
2101 30 19	Andere geröstete Kaffeemittel			x			
2101 30 91	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien	x					
2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus anderen gerösteten Kaffeemitteln			x			
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend)						
2102 10 10	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	x					
2102 10 31	Backhefen, getrocknet			x			
2102 10 39	Andere Backhefen			x			
2102 10 90	Andere Hefen, lebend	x					
2102 20	Hefen, nicht lebend andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	x					
2102 30	Zubereitete Backtriebmittel	x					
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen usw.	x					
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen usw.	x					
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig			x			

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen						
2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, 1,5 GHT oder mehr Milchfett, 5 GHT oder mehr Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT oder mehr Glucose oder Stärke enthaltend			x			
2106 90	Sonstiges						
2106 90 20		x					
2106 90 30			x			c	
2106 90 51			x				
2106 90 55							81
2106 90 59			x			c	
2106 90 98				x			
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	x					
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke						
2202 10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	x					
2202 90	Anderes Wasser und andere nicht alkoholhaltige Getränke						
2202 90 10		x					
2202 90 91				x			
2202 90 95				x			
2202 90 99				x			
2203	Bier aus Malz	x					
2204	Wein aus frischen Weintrauben						
2204 30 92	Anderer Traubenmost, mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger, konzentriert	x					
2204 30 94	Sonstiges	x					
2204 30 96	Anderer Traubenmost, mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm ³ , konzentriert	x					
2204 30 98	Sonstiges	x					
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben	x					
2206	Anderer gegorene Getränke	x					
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 v. H. vol oder mehr, unvergällt	x					
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 v. H. vol, unvergällt	x					
2209	Speiseessig und Essigersatz aus Essigsäure						
2209 00 91	Essigersatz, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H	
2209 00 99	Essigersatz, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	x						
23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie usw.							
2302 10	Kleie und andere Rückstände von Mais						7,2	
2302 20	Kleie und andere Rückstände von Reis						7,2	
2302 30	Kleie und andere Rückstände von Weizen						7,2	
2302 40	Kleie und andere Rückstände von anderem Getreide						7,2	
2302 50	Kleie und andere Rückstände von Hülsenfrüchten	x						
2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände							
2303 10 11	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung, mit einem Proteingehalt von mehr als 40 GHT						219	
2308 00 90	Andere pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle	x						
2309 10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf						10,9	
2309 10 13								
2309 10 15			x					
2309 10 19			x					
2309 10 33								10,9
2309 10 39				x				
2309 10 51								10,9
2309 10 53								10,9
2309 10 59				x				
2309 10 70				x				
2309 10 90			x					
2309 90		Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art						
2309 90 10	x							
2309 90 31							10,9	
2309 90 33							10,9	
2309 90 35				x				
2309 90 39				x				
2309 90 41							10,9	
2309 90 43							10,9	
2309 90 49				x				
2309 90 51							10,9	
2309 90 53							10,9	
2309 90 59				x				
2309 90 70				x				
2309 90 91			x					
2309 90 95			x					
2309 90 97			x					

KN-Code 2000	Warenbezeichnung	C	D	E	F	G	H
24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe	x					
29	Organische chemische Erzeugnisse						
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			x			
33	Etherische Öle und Resinoide usw.						
3301	Etherische Öle und Resinoide usw.	x					
3302	Mischungen von Riechstoffen						
3302 10 29	Andere Mischungen			x			
35	Eiweißstoffe						
3501	Casein, Caseinate usw.	x					
3503		x					
3504		x					
3505							
3505 10 10					x		
3505 10 50		x					
3505 10 90					x		
3505 20					x		
38							
3809 10					x		
3824							
3824 60					x		
50			x				
52			x				

(¹) Nur Senkung des Wertzolls.

(²) Senkung um 16 v. H. und dann um 7,3 EUR/t.

(³) Senkung um 50 v. H. und dann um 24,8 EUR/t.

(⁴) Nur Befreiung vom Agrarteilbetrag, unabhängig davon, ob Gehalt an Milchfett unter 1,5 GHT, Stärke- oder Mehlgehalt 50 GHT oder mehr, aber weniger als 75 GHT.

ANHANG II

SONDERREGELUNG FÜR ERZEUGNISSE IN ANHANG I

Spalte Q: Laufende Nummer bestimmter Zollplafonds, Referenzmenge bzw. Zollkontingente.

Spalte R: Die Angabe bezieht sich auf Erzeugnisse mit einer Eintragung in Spalte F von Anhang I, für die ein Zollkontingent, ein Zollplafonds oder eine Referenzmenge gilt. Beispiel: Rq1: Referenzmenge 1, TC2: Zollplafonds 2, Q14: Zollkontingent 14.

Spalte S: Grenze der Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen in Tonnen Nettogewicht.

Spalte T: Bezeichnung des unter die Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen fallenden Erzeugnisses.

Spalte U: Angaben zu Regeln, die innerhalb der Zollkontingente, Zollplafonds oder Referenzmengen gelten.

Q	R	S	T	U
	Q1	100	Schafe und Ziegen, lebend	Senkung des Zolls um 100 v. H.
	Q2	500	Fleisch von Schafen und Ziegen	Senkung spezifischer Zölle um 65 v. H.
	Q3	400	Geflügelfleisch	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q4	500	Zubereitetes Geflügelfleisch	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q5	1 000	Milch und Rahm	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q6	1 000	Käse und Quark	Senkung des Zolls um 65 v. H.
	Q7	500	Schweinefleisch	Senkung des Zolls um 50 v. H.
	Q8	500	Zubereitetes Schweinefleisch	Senkung des Zolls um 65 v. H.
09.1631	Q9 ⁽⁵⁾	600 000	Melasse	Senkung des Zolls um 100 v. H.
09.1633	Q10 ⁽⁵⁾	15 000	Weizen und Mengkorn	Senkung des Zolls um 50 v. H.
	Q11 ⁽¹⁾ ⁽³⁾	125 000	Geschälter Reis	Senkung des Zolls um 65 v. H. und um 4,34 EUR/t (bei Erzeugnissen des KN-Codes 1006 30 Senkung um 16,787 EUR/t, dann um 65 v. H. und um 6,52 EUR/t)
	Q12 ⁽³⁾	20 000	Bruchreis	Senkung um 65 v. H. und um 3,62 EUR/t.
09.1601	Q13a ⁽⁵⁾	2 000	Tomaten, außer Kirschtomaten	Senkung des Wertzolls um 60 v. H.
09.1613	Q13b ⁽⁵⁾	2 000	Kirschtomaten	Senkung des Wertzolls um 100 v. H.
	Q14	800	Kernlose Tafeltrauben	Befreiung im Rahmen des Kontingents
09.1610	Q15 ⁽⁵⁾	1 000	Äpfel	Senkung des Wertzolls um 50 v. H.
09.1612	Q16 ⁽⁵⁾	2 000	Birnen	Senkung des Wertzolls um 65 v. H.
09.1603	Q17 ⁽⁵⁾	1 600	Erdbeeren	Befreiung im Rahmen des Kontingents
	Q18 ⁽²⁾	52 100	Entbeintes Fleisch	Spezifische Zölle werden um 92 v. H. gesenkt ⁽⁴⁾
12.0201	TC1	100 000	Sorghum	Senkung des Zolls um 60 v. H.
12.0203	TC2	60 000	Hirse	Senkung des Zolls um 100 v. H.

Q	R	S	T	U
26.0010	TC3	200	FrISChe Feigen	Befreiung vom 1. November bis 30. April
12.0105	Rq1	25 000	Orangen	Senkung des Wertzolls um 100 v. H. vom 15. Mai bis 30. September
12.0115	Rq2	4 000	Mandarinen	Senkung des Wertzolls um 100 v. H. vom 15. Mai bis 30. September
12.0120	Rq3	100	Kernlose Tafeltrauben	Befreiung vom 1. Februar bis 31. März

(¹) Die Umrechnung der Mengen, die sich auf andere Herstellungsstufen von Reis als geschälten Reis beziehen, erfolgt anhand der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission festgesetzten Umrechnungssätze.

(²) Bei Ländern, für die es kein Kontingent gibt, gelten die Senkungen gemäß Spalte E in Anhang I (d. h. Senkung des Wertzolls um 100 v. H.).

(³) Die Senkung des Zolls gilt nur für Einfuhren, für die der Einführer nachweist, dass im Ausfuhrland eine Ausfuhrabgabe über einen der Senkung entsprechenden Betrag erhoben worden ist.

(⁴) Das Kontingent 18 gilt je Kalenderjahr und Land für folgende Mengen, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Botsuana	18 916
Kenia	142
Madagaskar	7 579
Swasiland	3 363
Simbabwe	9 100
Namibia	13 000

(⁵) Die Maßnahmen gelten vorbehaltlich anderer Angaben vom 1. Januar bis 31. Dezember.